



SUPER MARIO

Zeltlager

03.08.2024 bis 11.08.2024



Liebe Kinder, Jugendliche, KiG-Mitglieder und Eltern,

das Zeltlager rückt wieder näher! Es findet dieses Jahr in der **zweiten Sommerferienwoche** statt. Dazu sind alle Jugendlichen zwischen 8 und 16 Jahren eingeladen.

Ablauf:

Freitag 02.08.2024: Zwischen **15:30** und **16:30** könnt Ihr an der Pfarrei euer Gepäck abgeben. Eltern können sich hier auch den Anfahrtsplan für den Besuchertag abholen.

Gleichzeitig werden wir uns eure Fahrräder anschauen und auf Verkehrssicherheit überprüfen.

Ein verkehrssicheres Fahrrad muss folgendes haben:

- 2 unabhängig funktionierende Bremsen
- funktionierende Beleuchtung vorne (weiß) und hinten (rot)
- Reflektoren vorne (weiß), hinten 2x (rot), in den Speichen und an den Pedalen
- laute Klingel

Wenn euer Fahrrad bei diesem Treffen nicht in Ordnung ist, müsst Ihr es am Samstagvormittag nochmals vorzeigen.

Samstag 03.08.2024: Treffpunkt um **08:30** am Pfarrheim St. Canisius (Farnweg 5). Von dort aus geht es in Verbindung mit dem MVV zum Zeltplatz. Für die Hinfahrt brauchen alle eine Brotzeit denn es gibt erst am Nachmittag einen kleinen Snack. Ab Samstagabend wird dann für Essen, Spiel, Spaß und Spannung nonstop gesorgt. Alle Teilnehmenden benötigen ein Zelt zum Übernachten, oder einen Platz im Zelt von einem*r Freund*in. Beachtet bitte beim Belegen eurer Zelte auch, dass das Privatgepäck im Zelt Platz haben muss.

Mittwoch 07.08.2024: An diesem Tag sind alle Familienmitglieder, Freund*innen und Bekannte eingeladen, uns auf dem Zeltplatz zu besuchen. Von **17 - 20 Uhr** sind alle herzlich willkommen und da wir Grillen möchten, bitten wir die Eltern zu einem möglichst umfangreichen Buffet beizutragen! Wir freuen uns auf Salate, Obst, Kuchen und Fleisch (die Grillmöglichkeit bieten wir).

Sonntag 11.08.2024: An diesem Tag werden wir schon wieder vom Zeltlager zurückkommen. Ankunft an der Pfarrei ist der späte Nachmittag.

Montag 12.08.2024: Um **10:00** ist Treffpunkt um das gemeinsam genutzte Pfarreimaterial zu säubern und aufzuräumen. Diese Aktion wird nicht vor 15.00 Uhr beendet sein! Bei Teilnahme wird das Aufräumfund zurückerstattet.

Mitzubringen ist:

- **Kopie des Impfpasses** (FSME-Impfung wäre gut)
- **Versichertenkarte** (kann mit der Anmeldung oder bei der Gepäckabgabe abgegeben werden)
- **Dichtes**, wasserfestes Zelt, das **selbstständig** aufgebaut werden kann (falls nicht bei einem*r Freund*in übernachtet wird)
- vollständiges Essensgeschirr (Blech oder Plastik, inkl. Becher, Besteck) und ein Geschirrtuch
- Isomatte (oder Luftmatratze) und Schlafsack
- Trinkflasche, **Taschenlampen** mit Ersatzbatterien
- passendes Schuhwerk für alle Wetterlagen (Gummistiefel, feste Schuhe, leichte Schuhe)
- kurze / lange Hosen / Trainingshose
- Regenbekleidung und Sonnenschutz (Kopfbedeckung und Sonnencreme)
- warme Pullis / T-Shirts, genügend (sehr viele!) Socken, Unterwäsche
- Badesachen (Handtuch, Badehose/-anzug)
- Waschzeug (bitte keine Chemiebomben)
- Taschentücher
- Schreibzeug / Papier
- **Für die Hin- und Rückfahrt:**
 - ✓ Fahrradhelm (muss **immer** beim Radeln getragen werden)
 - ✓ Brotzeit für die Hinfahrt (es gibt kein richtiges Mittagessen)
 - ✓ Fahrradwerkzeug bzw. Flickzeug

Bitte beschriftet euer Hab und Gut deutlich!

Bis auf Taschenlampen und Handys sind elektronische Geräte nicht willkommen!

Dennoch sollen Handys ausgeschaltet in den Privatzelten bleiben!

Beachtet bitte zudem, dass ihr euch nur mit einem*r Freund*in des gleichen Geschlechts ein Zelt teilen dürft.

Alles sollte gut verpackt werden (**keine Müllsäcke als Taschen!**) und wenn möglich mit Namensschild versehen werden.



Um uns die Organisation zu erleichtern und den Kindern und Jugendlichen eine schöne Zeit zu ermöglichen, bitten wir darum, dass alle die gesamte Zeit am Zeltlager teilnehmen :)

Kosten:

Die Kosten belaufen sich für **KjG- Mitglieder auf 100 €**,

Geschwister zahlen alle 10 € weniger.

Nichtmitglieder der KjG zahlen **110 €**.

In diesem Preis **enthalten sind 10 € Aufrümpfand**, die bei/nach Teilnahme am Aufräumen (12.08.2024) wieder ausbezahlt werden, und **die MVG-Tickets für Hin- und Rückfahrt**.

Sollten finanzielle Gründe gegen die Teilnahme eines Kindes sprechen, wenden Sie sich bitte an eine*n Leiter*in. Wir beraten Sie gerne bezüglich möglicher Förderangebote!

Bezuschusst durch:



Landeshauptstadt
München
Sozialreferat



Weitere Informationen:

Als Entscheidungshilfe und zur Klärung letzter Fragen laden wir alle Eltern, Kinder und Jugendliche zu einem **Elternabend** ein. Dieser findet am Freitag, den **19.06.2024 um 19:00 Uhr**, im Pfarrsaal von St. Canisius statt.

Falls Sie keine Zeit haben sollten, den Elternabend zu besuchen, können Sie der Lagerleitung eine E-Mail schreiben oder diese anrufen. Wir beantworten gerne ihre Fragen!

Außerdem findet am **20.07.2024 um 13:00** unser **Speichertag** statt. Dort wollen wir euch Kindern und Jugendlichen eine kleine Einführung ins Zelt aufbauen, Karten lesen, Erste-Hilfe leisten und viele weitere wichtige Dinge, die auf dem Zeltlager gut zu wissen sind, geben. Wir bitten euch alle zahlreich da zu sein!

Wir freuen uns auf Euch!

Ansprechpartner*innen:

Lagerleitung:
Benedikt Schremmer
☎ +49 152 21933352
benedikt.schremmer@web.de

Lagerleitung
Magdalena Bruggmoser
☎ +49 151 61695901
magda.bruggmoser@alice.de

Veranstalter: KjG St. Canisius | Farnweg 5 | 81377 München

Kontoinhaber: Katholische Junge Gemeinde St. Canisius

IBAN: DE59 7015 0000 1006 5389 10

BIC: SSKMDEMMXXX

Wichtig:

Bei besonderen Allergien und/oder Krankheiten ihres Kindes/ihrer Kinder bittet die Lagerleitung um ein **persönliches Gespräch**, um die korrekte Vorgehensweise im Ernstfall zu besprechen. Dies kann entweder im Anschluss an den Elternabend (19.06.2024 um 19:00 Uhr) oder zu einem anderen vereinbarten Termin stattfinden. Alle Daten werden streng vertraulich behandelt und nicht an Dritte (Ausnahme: Arzt im Notfall und evtl. Versicherung) weitergegeben.

Des Weiteren herrscht während des gesamten Zeltlagers ein **absolutes Rauch-, Drogen- und Alkoholverbot!**

Die Anmeldung bitte bis spätestens Sonntag, 14. Juli 2024, entweder bei einem*einer Gruppenleiter*in persönlich oder per Mail bei der Lagerleitung abgeben. Die Anmeldegebühr bitte ebenfalls bis zum genannten Datum auf das Konto der KjG St. Canisius überweisen.

Anmeldung:

Name des*der Teilnehmenden: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

E-Mail-Adresse: _____

zum Zeltlager der KjG St. Canisius vom 03.08.2024 bis zum 11.08.2024.

Die Eltern sind während des Zeltlagers unter folgender Anschrift und Telefonnummer zu erreichen:

(Nach-, Vorname)

(Adresse)

(Telefonnummer)

(Nach-, Vorname)

(Adresse)

(Telefonnummer)

Bei Abwesenheit der Eltern soll im Notfall folgende Person benachrichtigt werden:

(Nach-, Vorname, Bezug zum Kind)

(Adresse)

(Telefonnummer)

Bitte füllen Sie sorgfältig aus:

- | | | |
|--|--------------------------|----------------------------|
| Mein Kind ist KjG Mitglied: | <input type="radio"/> JA | <input type="radio"/> NEIN |
| Mein Kind hat Zeckenimpfschutz (FSME): | <input type="radio"/> JA | <input type="radio"/> NEIN |
| Zecken dürfen von Leitenden entfernt werden: | <input type="radio"/> JA | <input type="radio"/> NEIN |
| Mein Kind ist gegen Tetanus geimpft: | <input type="radio"/> JA | <input type="radio"/> NEIN |
| Mein Kind kann schwimmen und ich erteile Schwimmerlaubnis: | <input type="radio"/> JA | <input type="radio"/> NEIN |
| Mein Kind isst vegan: | <input type="radio"/> JA | <input type="radio"/> NEIN |
| Ich habe die Teilnahmebedingungen und Datenschutzerklärung gelesen und akzeptiere sie: | <input type="radio"/> JA | <input type="radio"/> NEIN |

Mein Kind ist Allergiker*in:

Welche Allergie(n): _____

Mein Kind nimmt regelmäßig Medikamente:

Welche Medikamente: _____

Was wir noch über Ihr Kind wissen sollten (Erkrankungen, Medikamentenunverträglichkeiten, Phobien, etc.):

Krankenversicherung: _____

Sonstiges: _____

Ort, Datum

Unterschrift einer erziehungsberechtigten Person
oder des*der volljährigen Teilnehmenden

Bezahlt ja nein
(wird von der Lagerleitung ausgefüllt)

Erklärung:

Mit dem Einholen des Gesundheitspasses kommt die verantwortliche Leitung ihrer Informationspflicht im Rahmen der Aufsichtspflicht nach und ist im Notfall handlungsfähig.

Mir ist bekannt, dass die Informationen des Gesundheitspasses an alle Gruppenleiter*innen der Fahrt weitergegeben werden.

Ich bevollmächtige hiermit den*die im Dringlichkeitsfall an Ort und Stelle hinzugezogene*n Arzt*Ärztin, im Notfall alle wichtigen Entscheidungen für die Gesundheit meines Kindes zu treffen.

Mir ist bekannt, dass durch die Gruppenleitungen keine Medikamente an Teilnehmende weitergeben werden dürfen. Bitte geben Sie Ihrem Kind die Ausweispapiere und die Krankenversicherungskarte mit.

Mir ist bekannt, dass bei Unfällen, die durch Ungehorsam, höhere Gewalt und bei groben Verstößen gegen die Regeln entstehen, keine Verantwortung seitens der Leitung übernommen werden kann. Außerdem ist mir bekannt, dass auf es auf der Fahrt auch Freizeit ohne Aufsicht geben wird und mein Kind auch innerhalb des Zeltlagers nicht ständig beaufsichtigt werden kann. Zusätzlich ist mir bekannt, dass mein Kind bei größeren Verstößen gegen die Regeln die Fahrt vorzeitig abbrechen muss. Anspruch auf Rückzahlung eines Teiles des Teilnehmerbetrages habe ich nicht.

Ich habe das Informationsblatt gelesen und den Anmeldebogen vollständig ausgefüllt. Ich bin mir bewusst, dass alle Angaben streng vertraulich behandelt werden. Mir ist bekannt, dass ohne den ausgefüllten Gesundheitspass eine Teilnahme an der Fahrt nicht möglich ist. Ich versichere, dass alle im Gesundheitspass gemachten Angaben richtig sind und keine wesentlichen Informationen fehlen. Ich bin mir darüber bewusst, dass auf der Fahrt das Jugendschutzgesetz gilt.

Teilnahme- und Stornobedingungen

1. Teilnehmende ab 18 Jahren müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis haben.
2. Die Anmeldung ist verbindlich. Den Teilnahmebeitrag bitte auf das Konto der KJG St. Canisius überweisen oder dem*der Gruppenleiter*in geben.
3. Eine Anmeldung kann in der Regel nur berücksichtigt werden, wenn das erforderliche Alter vorhanden ist und die maximale Teilnehmendenzahl bei Eingang der Anmeldung noch nicht erreicht wurde. Aus EDV-technischen Gründen der Veranstaltungsverwaltung werden die Anmeldezeiten gespeichert.
4. Im Falle einer Stornierung wird eine Ausfallgebühr erhoben: Diese lesen Sie bitte in den Reisebedingungen im Anhang nach.
5. Die Daten werden für evtl. weitere Versicherungen, die der*die Veranstaltende abschließt, weitergegeben.
6. Für Unfälle und Schäden, die durch höhere Gewalt oder wegen Zuwiderhandlung gegen die erteilten Anweisungen geschehen, wird keine Haftung seitens des*der Veranstaltenden bzw. der Leitung der Maßnahme übernommen.
7. Bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz und Nichtbefolgung der Anweisungen der Leitung kann eine Heimreise des*der Teilnehmenden auf eigene Kosten und Verantwortung veranlasst werden. In diesem Fall erfolgt keine Kostenrückerstattung. Aufwendungen wie z.B. Rückführungskosten von Jugendlichen während der Maßnahme sind selbst zu tragen.
8. Ein Ausfallen der Maßnahme kann von der Leitung ausgesprochen werden. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die Mindestteilnehmendenzahl unterschritten wird. In diesem Fall wird der bereits geleistete TN-Betrag zurückerstattet.
9. Mit seiner*ihrer Unterschrift erkennt der*die Teilnehmende bzw. dessen*deren Erziehungsberechtigte*r die Reisebedingungen kirchlicher Stiftungen im Bereich der Erzdiözese München und Freising und die Teilnahme- und Anmeldebedingungen der KJG St. Canisius an und ist damit einverstanden, dass Fotos und Filme, die während einer Maßnahme entstehen, von der KJG St. Canisius zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden dürfen.
10. Wenn der*die Teilnehmende das Zeltlager vorzeitig verlassen möchte, ist er*sie von den Erziehungsberechtigten abzuholen, bzw. müssen diese die Heimfahrt des*der Teilnehmenden organisieren.

Reisebedingungen kirchlicher Stiftungen, insbesondere von Pfarreien und pfarrlichen Gruppen, im Bereich der Erzdiözese München und Freising

1. Leistungen

Inhalt und Umfang der von dem*der Veranstaltenden geschuldeten Leistungen ergeben sich aus der jeweiligen Programmbeschreibung. Unternehmungen, die im Rahmen der Programmbeschreibung ausdrücklich selbstständig für die Teilnehmenden ermöglicht werden und nicht im Reisepreis enthalten sind, können auf eigenes Risiko, eigene Kosten, eigenverantwortlich und ohne Aufsicht der entsprechenden Aufsichtspersonen des*der Veranstaltenden durchgeführt werden.

2. Leistungsänderung

- a) Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von der Programmbeschreibung, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von dem*der Veranstaltenden nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den gesamten Zuschnitt der Veranstaltung nicht beeinträchtigen. Der*die Veranstaltende ist berechtigt, Veranstaltungen abzusagen, sofern wesentliche Programminhalte nicht gewährleistet werden können. Die Teilnehmenden werden unverzüglich informiert, bereits geleistete Zahlungen werden erstattet. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Vor Beginn der Veranstaltung ist der*die Veranstaltende verpflichtet, die Teilnehmenden über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- b) Anpassungen des Reisepreises bleiben für den Fall vorbehalten, dass sich die Beförderungskosten und/oder Abgaben für bestimmte Leistungen, wie beispielsweise (Flug-)Hafengebühren, ändern und zwischen Vertragsschluss (Zugang der Reisebestätigung bei dem*der Teilnehmenden) und dem vereinbarten Reiseternin mehr als vier Monate liegen. Die Anpassung des Reisepreises wird insoweit erfolgen, als sich die Änderung der Beförderungskosten und/oder Abgaben für bestimmte Leistungen pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt. Sie muss unverzüglich, spätestens 20 Tage vor Reisebeginn erfolgen. Anpassungen nach diesem Zeitpunkt sind unzulässig. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% des Gesamtreisepreises kann der*die Teilnehmende innerhalb einer Woche nach der Mitteilung der Preisanpassung kostenlos zurücktreten. Weitergehende Ansprüche bestehen in diesem Fall nicht.

3. Rücktritt durch den*die Teilnehmenden

Ein Rücktritt vor Beginn der Veranstaltung ist jederzeit möglich. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei dem*der Veranstaltenden. Dem*Der Teilnehmenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der*die Teilnehmende zurück oder nimmt er*sie nicht an der Veranstaltung teil, so steht dem*der Veranstaltenden eine Entschädigung für die getroffenen Vorkehrungen und für seine Aufwendungen zu. Bei der Berechnung der Entschädigung sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen durch anderweitige Verwendung der Leistung zu berücksichtigen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Teilnahmegebühr pro Person und beträgt

bis zum 31. Tag vor Veranstaltungsbeginn	15% der Teilnahmegebühr,
vom 30. bis zum 22. Tag vor Veranstaltungsbeginn	25% der Teilnahmegebühr,
vom 21. bis zum 16. Tag vor Veranstaltungsbeginn	35% der Teilnahmegebühr,
vom 15. bis zum 09. Tag vor Veranstaltungsbeginn	50% der Teilnahmegebühr,
vom 08. bis zum 02. Tag vor Veranstaltungsbeginn sowie	65% der Teilnahmegebühr
ab 1 Tag vor Veranstaltungsbeginn und bei Nichtteilnahme	80% der Teilnahmegebühr.

Der*Die Teilnehmende kann nachweisen, dass durch den Rücktritt oder den Nichtantritt keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind als die verlangte Pauschale. Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung wird dringend empfohlen.

Der*Die Teilnehmende kann eine Ersatzperson benennen, die der*die Veranstaltende nach freiem Ermessen ablehnen oder dessen*deren Teilnahme er*sie von der Bezahlung der Teilnahmegebühr sowie etwa entstandener Mehrkosten abhängig machen kann.

Das gesetzliche Recht zur Benennung einer Ersatzperson nach § 651b BGB bleibt unberührt. Der*Die Veranstaltende kann dem Eintritt des*der Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Teilnahmeerfordernissen nicht genügt oder seiner*ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

Tritt ein*e Dritte*r in den Vertrag ein, so haften er*sie und der*die Teilnehmende dem*der Veranstaltenden als Gesamtschuldner für die Teilnahmegebühr und die durch den Eintritt des*der Dritten entstehenden Mehrkosten.

4. Ausschluss

Der*Die Teilnehmende ist entsprechend der jeweiligen Programmbeschreibung und der inhaltlich-thematischen Zielsetzung der Angebote zur Mithilfe und Mitgestaltung verpflichtet. Dies gilt auch für Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen. Die Anweisungen und Verbote der Veranstaltungsleitung bzw. der Aufsichts- und Begleitpersonen sind zwingend zu beachten. Der*Die Teilnehmende kann von der Veranstaltung ausgeschlossen und gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Personensorgeberechtigten auf eigene Kosten zurückbefördert werden, wenn er*sie ungeachtet einer Abmahnung der Aufsichtspersonen des*der Veranstaltenden den Reiseverlauf nachhaltig stört oder sich dergestalt verhält, dass ein sofortiger Abbruch des Aufenthaltes gerechtfertigt ist; dies insbesondere, wenn der*die Teilnehmende sich wiederholt oder in schwerwiegender Weise den Anweisungen und Verboten der Veranstaltungsleitung bzw. der Aufsichts- und Begleitpersonen widersetzt oder gegen geltendes Recht verstößt (Drogen-, insbesondere auch Tabak-, und Alkoholkonsum, Diebstahl u.a.). Schließt der*die Veranstalter*in eine*n Teilnehmende*n aus, so behält er*sie den Anspruch auf die Teilnahmegebühr; er*sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er*sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt. Insoweit obliegt dem*der Teilnehmenden die Beweislast.

5. Außergewöhnlicher Umstände

Wird die Veranstaltung infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt im Sinne des § 651j BGB erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der*die Veranstalter*in als auch der*die Teilnehmende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der*die Veranstalter*in für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Veranstaltung noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist der*die Veranstalter*in verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, die den*die Teilnehmende*n zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem*der Teilnehmenden zur Last.

6. Gewährleistung

- a) Wird die Veranstaltung nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der*die Teilnehmende Abhilfe verlangen. Der*Die Veranstalter*in kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der*Die Veranstalter*in kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er*sie eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.
- b) Für die Dauer einer nichtvertragsgemäßen Erbringung der Leistung kann der*die Teilnehmende eine entsprechende Herabsetzung der Teilnahmegebühr verlangen. Diese ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Abschlusses des Vertrages der Wert der Veranstaltung in mangelfreiem Zustand zu dem tatsächlichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der*die Teilnehmende unterlässt, den Mangel unverzüglich bei dem*der jeweils verantwortlichen Leitenden der Veranstaltung anzuzeigen (vgl. d)).
- c) Wird eine Veranstaltung infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der*die Veranstalter*in innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der*die Teilnehmende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem*der Teilnehmenden die Teilnahme an der Veranstaltung infolge eines Mangels aus wichtigem, dem*der Veranstalter*in erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von dem*der Veranstalter*in verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages aus einem wichtigen Grund, den der*die Veranstalter*in zu vertreten hat, gerechtfertigt ist. Der*Die Teilnehmende schuldet dem*der Veranstalter*in den auf die nicht in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil der Teilnahmegebühr.
- d) Der*Die Teilnehmende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden und gering zu halten und dem Schadenseintritt entgegenzuwirken. Der*Die Teilnehmende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandung vor Ort unverzüglich den Betreuungspersonen des*der Veranstalter*in zur Kenntnis zu geben und Abhilfe zu verlangen.

- e) Etwaige Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Veranstaltung hat der*die Teilnehmende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorhergesehener Beendigung der Veranstaltung schriftlich gegenüber dem*der Veranstaltenden,

KjG St. Canisius

geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der*die Teilnehmende Ansprüche nur geltend machen, wenn er*sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert wurde. Ansprüche des*der Teilnehmenden verjähren nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Veranstaltung dem nach Vertrag nach enden sollte. Der Ausschluss von Ansprüchen und die Verjährungsfristen gelten für Ansprüche jeglicher Art auch aus unerlaubter Handlung.

7. Haftung

Die vertragliche Haftung des*der Veranstaltenden für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf die dreifachen Teilnahmegebühr beschränkt, soweit ein Schaden des*der Teilnehmenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit der*die Veranstaltende für einen dem*der Teilnehmenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines*r Leistungstragenden verantwortlich ist. Die Haftung für Sachschäden bei deliktischer Haftung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Der*Die Veranstaltende haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die lediglich vermittelt werden und die in der Programmbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

8. Versicherungen

Der*Die Veranstaltende unterhält eine Reiseveranstalterhaftpflichtversicherung, deren Umfang bei dem*der Veranstaltenden eingesehen werden kann. Für weitere Versicherungen sind die Teilnehmenden selbst verantwortlich, insbesondere zur Deckung von Rückführungskosten im Falle der Krankheit sowie für den Fall des Rücktritts von der Veranstaltung.

9. Mitteilungspflichten

Der*Die Veranstaltende ist rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung über Krankheiten oder Gebrechen bzw. sonstige erhebliche Umstände mit Auswirkungen auf die Veranstaltungsteilnahme zu informieren. Eine Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko.

10. Einverständniserklärung betreffend minderjähriger Teilnehmenden

Die Personensorgeberechtigten erklären sich mit der Anmeldung bei Krankheit oder Unfällen mit ärztlicher Behandlung ihrer minderjährigen Kinder einverstanden, sofern die vorherige Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. In Notfällen gilt dieses Einverständnis auch für chirurgische Eingriffe, sofern diese nach dem Urteil des*der Arztes*Ärztin für unbedingt notwendig erachtet werden und die vorherige Zustimmung der Personensorgeberechtigten nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Im Falle von übertragbaren Krankheiten gemäß dem Infektionsschutzgesetz ist eine Teilnahme nicht erlaubt. Treten derartige Krankheiten während einer Veranstaltung auf, müssen die Teilnehmenden auf eigene Kosten zurückgeschickt werden, falls nicht eine andere Unterbringung ärztlich angeordnet wird.

11. Nutzungsrechte

- a) Die im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung erhobenen persönlichen Daten dürfen für Zwecke der Veranstaltungsverwaltung gespeichert und genutzt werden.
- b) Fotos und Videoaufnahmen, die während der Veranstaltung entstehen, dürfen von dem*der Veranstaltenden zeitlich unbefristet und unentgeltlich zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden. Dies gilt für jede Form der Verwendung, insbesondere auch in Print- und Online-Medien.

12. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrags zur Folge. Rechtsunwirksame Bestimmungen werden unter Berücksichtigung von Treu und Glauben durch rechtswirksame Bestimmungen ersetzt, die dem Ziel und Zweck der rechtsunwirksamen Regelungen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.